

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

Staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/13/1495 - KLR

Dresden,
29. März 2019

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Wendt (AfD)
Drs.-Nr.: 6/16856
Thema: Brandanschlag auf Imbisswagen des Restaurants „Mephisto“

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Nacht vom 19. auf den 20.02.2019 wurde ein Brandanschlag auf einen Imbisswagen des Restaurants „Mephisto“ in Dresden-Löbtau verübt. In einem auf der Plattform indymedia veröffentlichten Pamphlet bekannten sich anonyme Schreiber unter dem Titel „Der Kampf gegen die AfD geht weiter“ zu dem Brandanschlag.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum besagten Straftatgeschehen, zu dessen Hintergründen und zu möglichen Tätern vor?

Frage 2:

Bei welcher Dienststelle der Staatsanwaltschaft liegt die Ermittlungsleitung und welche polizeilichen Ermittlungsstrukturen sind mit der Bearbeitung des Verfahrens, seit wann, konkret befasst?

**JOB
MIT
J?**

» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer Internet-
seite. Auf Wunsch senden wir
Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente nur per EGVP, beBPO oder
De-Mail; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden unter
www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation.

Frage 3:

Wegen welcher Straftatbestände wird gegen die Täter ermittelt?

Frage 4:

Liegen Erkenntnisse zur Echtheit und weiteren Hintergründen des Bekenner-schreibens vor? Wenn ja, welche sind das?

Frage 5:

Erfolgte im Rahmen der Ermittlungen eine Funkzellenabfrage? Wenn ja, welche Ergebnisse förderte diese zutage?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Staatsanwaltschaft Dresden führt wegen des in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage beschriebenen Brandanschlags ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen schwerer Brandstiftung.

Die Ermittlungen wurden am 20. Februar 2019 durch die Polizeidirektion Dresden, respektive das Polizeirevier Dresden-West und die Kriminalpolizeiinspektion (Kriminaldauerdienst und Dezernat 5), eingeleitet. Ab dem 21. Februar 2019 erfolgte die Sachbearbeitung durch das Dezernat 5 der Kriminalpolizeiinspektion Dresden.

Am 11. März 2019 wurde der Vorgang vom LKA (Abteilung 5 Polizeilicher Staatsschutz/Polizeiliches Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum) übernommen.

Die Ermittlungen dauern an. Tatverdächtige wurden bisher nicht ermittelt.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Fragen 1 bis 5 wird derzeit abgesehen, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in dem Ermittlungsverfahren einer Beantwortung die Vorschrift des § 477 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine weitergehende Beantwortung der Fragen 1 bis 5 würde den Erfolg des noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisher ergriffenen

strafprozessualen Maßnahmen und bisherigen Ermittlungserkenntnissen – insbesondere auch zu möglichen Hintergründen der Tat – bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde, indem etwa durch die noch unbekanntes Täter auf mögliche Zeugen eingewirkt wird oder weitere Beweismittel beiseite geschafft würden. Auch gegenüber Dritten wurden bisher keine Angaben zu getroffenen Maßnahmen, Ermittlungsergebnissen und sonstigen Erkenntnissen gemacht, um die Ermittlungen nicht zu gefährden.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Abgeordneten mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Artikel 51 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung verfassungsrechtlich gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Fragen wäre der Schaden für ggf. laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow